

Stellungnahme	Datum: 22.08.2019	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Anfrage von Anne Mucha (Mitglied der Fraktion der SPD) - Zahl der Schulbegleiter und Integrationshelfer in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit

Sachverhalt:

1. Welche Ämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bewilligen bis zum 31.07.2019 Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer?

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden Integrationshelfer als Eingliederungshilfe entsprechend der gesetzlichen Regelung aus dem SGB VIII und SGB XII geprüft und bewilligt. Für Kinder mit einer seelischen Beeinträchtigung ist daher der Allgemeine Soziale Dienst des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl nach dem SGB VIII zuständig. Für Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung sowie für Kinder mit einer Mehrfachbehinderung ist der Bereich Eingliederungshilfe nach dem SGB XII als weitere Fachabteilung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zuständig.

2. Welche freien Träger beschäftigen seit welchem Zeitpunkt Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer (Bitte den Namen des freien Trägers aufführen, Anzahl der Personen insgesamt, Beginn des Einsatzes, Einsatzorte und wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten auflisten)?

Aktuell stehen vier Leistungserbringer mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Vereinbarung. Es handelt sich dabei um die Leistungserbringer:

Gesellschaft für Gesundheit und Pädagogik Rostock GmbH (GGP)
barrierefreies Rostock gGmbH
Caritas Region Rostock
Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi)

Ausschließlich bei der GFI kann ein konkretes Datum des Beginnes der Leistung mit dem 01.06.2019 benannt werden. Die weiteren Leistungserbringer arbeiten bereits seit vielen Jahren in diesem Bereich. Ein konkretes Datum kann hier nicht genannt werden. Auch die Anzahl der Beschäftigten innerhalb der Leistungserbringer, bezogen auf die Schulintegration, liegt dem Amt für Jugend, Soziales und Asyl nicht vor. Eingliederungshilfe ist immer auf den Einzelfall bezogen. Die Bewilligungen können daher ganz unterschiedlich ausfallen. So sind Kinder in Betreuung, welche über den ganzen Tag eine zusätzliche Leistung bedürfen. Auch sind es Kinder, welche nur stundenweise einen erhöhten Bedarf aufweisen. In der Regel ist der Arbeitsort der Integrationshelfer in der Schule verankert. Es kann auch vorkommen, dass das Kind bereits auf dem Schulweg eine Begleitung benötigt. Dann wird der Integrationshelfer bereits vor Schulbeginn eingesetzt. Die Arbeitszeit fängt so bereits vor der Haustür der Familie an. Die Bewilligungszeiträume sind dabei ebenso individuell auf das Kind abgestimmt. Brauchen einige Kinder über das ganze Schuljahr hinweg eine Hilfe, gibt es andere, die lediglich einen Bedarf in der Anfangszeit an einer neuen Schule für eine Begleitung benötigen. Auch können Bedarfe erst in einem laufenden Schuljahr auftreten. Hier muss ebenso flexibel gehandelt werden. Für die Leistungserbringer ist es daher nicht möglich, immer die gleiche Anzahl an Helfern zu beschäftigen. In der Zusammenarbeit sind starke Schwankungen möglich, sodass die Leistungserbringer neben ihrem Stammpersonal (welches in Anzahl ebenfalls nicht benannt werden kann) häufig erst mit Anfrage des Amtes erneut Personal suchen. Werden im Stadtgebiet Rostock mehr Bewilligungen als erwartet ausgesprochen, gehen die Leistungserbringer auf die Suche, gibt es weniger Bewilligungen als erwartet, wird weniger Personal beschäftigt.

In den vergangenen Jahren wurde durchschnittlich eine folgende Anzahl von Kindern von einem Integrationshelfer betreut:

2017: SGB XII – 81 Kinder	SGB VIII – 72 Kinder
2018: SGB XII – 92,5 Kinder	SGB VIII – 100 Kinder
2019: SGB XII – 96 Kinder	SGB VIII – 111 Kinder

Da die Leistungen auch gepoolt (Bsp.: 1:2) erfolgen können und die Leistungserbringer zusätzlich von Kindern aus dem Landkreis zur Betreuung genutzt werden können, stellt diese Anzahl nicht eins zu eins die beschäftigten Integrationshelfer in Rostock dar.

3. Reichen die Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer aus und wie wird den Unversorgten geholfen?

Durch den Anstieg der Einzelfälle sowie durch den zunehmenden Fachkräftemangel ist es in den letzten Monaten deutlich schwieriger geworden, zeitnah einen Integrationshelfer installieren zu können. Bis auf einen, dem Amt bekannten, Fall in dem ein Junge an einer Förderschule trotz Bewilligung nicht mit einem Integrationshelfer versorgt werden konnte, konnten die Leistungserbringer alle anderen Bewilligungen abdecken.

In dem Fall des unversorgten Jungen wurden mehrere Gespräche mit der Kindesmutter geführt. Ein regelmäßiger Austausch mit der Schule wurde gehalten. Die Schule konnte über den gesamten Zeitraum das Kind auch ohne Helfer betreuen.

Es wurde eine Einzelfalllösung mit einem Leistungserbringer, welcher keine Vereinbarung bezüglich Schulintegration besitzt, angestrebt.

Da die Mutter eigenständig nach möglichem Personal suchte, wurde ihr angeboten, dieses selbst zu beschäftigen und dafür das persönliche Budget vom Amt für Jugend, Soziales und Asyl zu nutzen. Leider wurden diese Möglichkeiten von der Kindesmutter abgelehnt, sodass weiter mit den bereits erwähnten Leistungserbringern Kontakt gehalten wurde, um eine Betreuung zu ermöglichen. Zum Start in das neue Schuljahr (2019/2020) konnte nun in diesem Fall eine Betreuung beginnen.

Insgesamt wird das Amt für Jugend, Soziales und Asyl künftig die Ressourcen wirtschaftlicher verwalten, in dem die Möglichkeit des Poolens intensiver genutzt wird. Diese Möglichkeit ist vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt und wurde durch das BTHG stärker in den Fokus gesetzt. Es soll verhindert werden, dass mehrere Integrationshelfer in einer Klasse/Schule für unterschiedliche Kinder zuständig sind, sofern diese Kinder einen vergleichbaren Bedarf mitbringen, welcher auch von einer Integrationshilfe abgedeckt werden könnte.

4. Welche Qualifikationen werden für die Einstellung der Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer verlangt?

Für die unterschiedlichen Bedarfe der Kinder wurde mit jedem Leistungserbringer vereinbart, drei unterschiedliche Qualifikationsstufen vorzuhalten. Stufe 1 sind dabei Hilfskräfte ohne pädagogische Ausbildung. Mit Stufe 2 werden qualifizierte Hilfskräfte oder Personen mit Basisqualifikationen beschäftigt, zum Beispiel Sozialassistenten oder Erzieher. Kinder, welche einen Fachkräftebedarf mitbringen, erhalten die Stufe 3. Hier werden beispielsweise Heilerzieher, Erzieher mit pädagogischer Zusatzqualifikation, Sozial-/Sonder-/Heilpädagogen herangezogen.

5. Gibt es Kooperationsvereinbarungen oder Kooperationen zwischen den Trägern und wie erfolgt der Informationsaustausch mit den Fachämtern (Schulamt, Jugendamt)?

Zwischen den Leistungserbringern und den Schulen werden Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Bezugnehmend auf Einzelfälle sind die Leistungserbringer verpflichtet, den Fachbereichen monatlich mit Abrechnung einen Bericht einzureichen. Halbjährig oder mindestens jährlich erfolgt ein Gesamtplangespräch. Hier wird mit Schule, Leistungserbringern, Eltern und Kindern (wenn möglich) über den Erfolg und die weitere Gestaltung der Leistung gesprochen. Bezogen auf die Schulintegration in Rostock allgemein, steht das Amt für Jugend, Soziales und Asyl im Austausch mit den Leistungserbringern. In Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen im Stadtgebiet Rostock werden Entwicklungen der Leistung sowie Möglichkeiten der qualitativen Verbesserung besprochen.

Steffen Bockhahn